

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 30. März 2022 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 04/2022, „Dr. Adolf Proksch“, angeführte barocke Statuette, *Chronos*, Inv.nr.: 3980, aus der Österreichischen Galerie Belvedere nicht an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Dr. Adolf Proksch zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Adolf Proksch wurde am 18. Jänner 1886 in Olmütz/Olomouc, Mähren, als Sohn eines Berufsoffiziers geboren, er war der römisch-katholischen Religion zugehörig. Nach dem Besuch des Theresianischen Gymnasiums und der I. Handelsakademie, wo er maturierte, promovierte er im Jahr 1910 an der juristischen Fakultät der Universität Wien. Zunächst bei der Firma Rosario Currò Triest als Kaufmann tätig, arbeitete Adolf Proksch ab 1914 als Angestellter bei den Siemens-Schuckert-Werken in Wien. Mit Kriegsbeginn leistete er seinen Kriegsdienst an der „Heimatfront“: im November 1914 erhielt er das Ehrenkreuz 2. Klasse des RK, wohl aufgrund einer materiellen Zuwendung für den freiwilligen Hilfsdienst des Roten Kreuzes, zudem meldete sich Proksch als Einjährig-Freiwilliger zum Kriegsdienst und wurde dem k.u.k. Feldhaubitze-Regiment „Freiherr von Krobotin“ Nr. 8 zugeteilt. Nach mehreren Zuteilungen folgte mit 13. April 1918 Prokschs Ernennung zum Kriegswirtschaftskommissar und seine Zuordnung zur Abteilung 10/KW des Kriegsministeriums. Im selben Monat wurde ihm das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen. Adolf Proksch heiratete während des Krieges, am 27. Juli 1916, Sabine Hagenauer (1890–1974); die Eheschließung bezeugten Ferdinand Neureiter, Direktor der Österreichischen Siemens-Schuckert-Werke, und Franz Graf Walterskirchen, k.u.k. Geheimer Rat. Gemeinsam hatte das Ehepaar vier Kinder: Johannes (1918–2018), Christoph (1920–1941), Adolf (1921–2017) und Elisabeth (1928–2018), von denen Christoph 1941 in Tscherkassy in der Ukraine fallen sollte, wie die Todesfallsanzeige der Familie Proksch im *Völkischen Beobachter* vom 6. Oktober 1941 belegt.

Nachdem sich Adolf Proksch eine Zeitlang hauptsächlich seiner 1918 erworbenen Landwirtschaft in Aggsbach Markt, Niederösterreich, gewidmet hatte, kehrte er zu den Siemens-Schuckert-Werken nach

Wien zurück und übernahm 1923 die kaufmännische Leitung der Jugoslawischen Siemens AG in Zagreb. 1928 wechselte er als Generaldirektor in den Firmenvorstand zurück nach Wien; diese Funktion übte er bis 1933 aus. Darüber hinaus betrieb er mit seiner Frau bis 1932/33 ein Weingut in Haselbrunn bei Leibnitz in der Steiermark und bis 1941 (anderen Quellen zufolge bis 1943) weiterhin seine Landwirtschaft in Aggsbach Markt. Laut seinem im Juli 1946 verfassten und im Personalakt des damaligen Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau einliegenden Lebenslauf war Adolf Proksch „unter Lueger und Seipel“ Mitglied der Christlichsozialen Partei (CSP). Diese hatte während des Austrofaschismus zu existieren aufgehört bzw. war in der von Engelbert Dollfuß gegründeten Einheitsorganisation Vaterländische Front (VF) aufgegangen. Für die VF war Adolf Proksch ab 24. Jänner 1934 zunächst als Referent, ab Anfang 1935 als Leiter der Unterabteilung Finanzen und Budget tätig. Unter Bundeskanzler Kurt Schuschnigg, der 1936 die Führung der VF übernommen hatte, bekam Proksch mit 15. Mai 1936 die Leitung der Intendanz, nach einer neuerlichen Umstrukturierung die Leitung der Dienstgruppe IV und gleichzeitig des für Finanzgebarung zuständigen Referats überantwortet. 1936 verlieh ihm Bundespräsident Wilhelm Miklas das Ritterkreuz 1. Klasse für Verdienste um die VF als Intendanzleiter. Die in NS-Akten der Jahre 1942 bis 1944 angeführte Tätigkeit als „Sekretär des Bundeskanzlers Kurt Schuschnigg“ ließ sich nicht verifizieren bzw. dürfte vielmehr eine vereinfachte Darstellung der verschiedenen für die VF ausgeübten Ämter dargestellt haben.

Im Zuge des „Anschlusses“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich wurde Adolf Proksch am 13. März 1938 aufgrund seiner Tätigkeit bei der VF verhaftet und bis 31. März 1938 im Wiener Polizeigefangenenhaus Rossauer Lände in Polizeihaft angehalten. Mit dem ersten sogenannten „Prominenten-Transport“ wurde Adolf Proksch am 1. April 1938, unter anderem gemeinsam mit anderen ehemaligen Proponenten des austrofaschistischen Regimes und VF-Funktionären wie dem späteren Bundeskanzler Leopold Figl oder dem bisherigen Wiener Bürgermeister Richard Schmitz, aber auch prominenten jüdischen oder linksoppositionellen Regimegegnern in das Konzentrationslager Dachau verbracht. Von dort wurde Adolf Proksch nach knapp zehnmonatiger Haft am 18. Jänner 1939 entlassen.

Während seiner Lagerhaft war seine Familie auf Unterstützung angewiesen. Die Liquidationsstelle der VF hatte sich bereits am 3. Mai 1938 an die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) gewandt und um Unterstützung für Sabine Proksch und die gemeinsamen vier Kinder ersucht – eine handschriftliche Notiz Prokschs auf demselben Blatt lautet „nichts bekommen!“. Hingegen wurden Sabine Proksch im Oktober 1938 vom Amt des *Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich* „S 700.-“ aus dem gesperrten Sparguthaben ihres Mannes gewährt. Nach seiner Entlassung sprach Adolf Proksch auch selbst beim Amt des Reichskommissars vor, da er Schwierigkeiten hatte, eine Anstellung zu finden. Letztlich erhielt er am 14. Juli 1939 eine vom als Sonderreferent der NSDAP für die Stadt Wien beim Reichskommissar für die Beschwerden von „politisch Gemaßregelten“

zuständigen Kreisleiter Karl A. Kleemann unterfertigte Bestätigung, dass gegen seine Beschäftigung in der Privatwirtschaft „keine politischen Bedenken bestünden“. Adolf Proksch wurde spätestens im Herbst 1939 zum Wehrdienst als Verwaltungsbeamter in Stockerau eingezogen und erhielt den Rang des Oberzahlmeisters d.R. (der Reserve; äquivalent zu einem Oberleutnant der Wehrmacht). Im November 1939 wurde er Mitglied bei der NSV und gehörte zudem der Deutschen Arbeitsfront (DAF) an. Nach mehrfacher Überprüfung wurde Adolf Proksch im Sommer 1940 als für das Personalwesen und interne Abläufe zuständiger Referent der Wehrkreisverwaltung XVII (Wien, Oberdonau und Niederdonau) Generalintendant der Wehrmacht Bruno Becker zugeteilt und stand fortan im Rang eines Oberzahlmeisters z.V. (zur Verfügung), wogegen jedoch die Wiener NSDAP-Ortsgruppe Buchenfeld Beschwerde einlegte, da Proksch für eine solche Verwendung „in einer Vertrauensstellung“ aufgrund „seines Vorlebens absolut keine Eignung besitzt“. Zudem echauffierte sich die Ortsgruppenleitung darüber, dass Proksch im Zuge seiner Tätigkeit täglich mit einem Wagen der Wehrmacht zum Dienst und nach Hause gebracht wurde, was Proksch nach 1945 wiederum als angebliche Verfolgungsmaßnahme gegen seine Person bzw. als Mittel zur Überwachung begründen sollte. Im Jahr 1942 bestätigte die Ortsgruppe ihre bisherige Sichtweise, fügte allerdings hinzu, dass Proksch „trotz seiner politischen Haltung seine Pflicht gegenüber dem Staate voll und ganz erfüllt“ und führte auch dessen „für Führer und Volk“ gefallenen Sohn Christoph ins Treffen.

Inzwischen mit den Aufgaben eines Kriegsverwaltungsrats beauftragt bzw. mit dem Rang eines Kriegsverwaltungsrates a.K. (auf Kriegsdauer) beliehen, wurde Adolf Proksch im Dezember 1940 als einer der ersten Beamten des Wehrkreises XVII mit dem Kriegsverdienstkreuz zweiter Klasse mit Schwertern dekoriert. Allerdings konnte keine Quelle für den Anlass der Verleihung dieses Ordens, der üblicherweise „für besondere Verdienste bei Einsatz unter feindlicher Waffeneinwirkung oder [...] in der militärischen Kriegführung“ vergeben wurde, gefunden werden.

Aufgrund einer Verfügung vom 5. August 1943 wurde die Gruppe der Kriegsverwaltungsräte per 31. Dezember 1943 aufgelöst, die a.K.-Stellungen wurden aufgehoben. Dementsprechend verlor auch Adolf Proksch mit Jänner 1944 seine bisherige Verwendung in der Wehrmacht bzw. Beileihung, sodass er in seinen ursprünglichen Rang des Oberzahlmeisters zurückfiel. Dies wiederum deutete Adolf Proksch später, in seinem Bericht vom 30. April 1959 im Akt der Finanzlandesdirektion 23293 im Österreichischen Staatsarchiv als „neuerliche Verfolgungsmaßnahme“, geschuldet einem Führungswechsel, die ihn in wirtschaftliche Not gebracht hätte. Allerdings wurden die nach der ersten „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vom Juli 1939 weiteren politischen Beurteilungen zu Proksch im zeitlichen Verlauf weniger ablehnend. So attestierte ihm das Gaupersonalamt am 2. Mai 1944 klagloses Verhalten und schätzte ihn als politisch unbedenklich ein:

„Gegen die Einstellung des Vg. [Volksgenossen, Anm.] Dr. Proksch als Vertragsangestellten bei der ‚Reichsdomänenverwaltung‘ bestehen in politischer Hinsicht keine Bedenken.“

Bereits im Februar 1944 wurde Adolf Proksch der Reichsdomänenverwaltung in der Reichsstatthalterei Niederdonau (Abt. IVb) zugeordnet, wo er auch nach seiner endgültigen Entlassung aus dem Wehrdienst als Vertragsangestellter bis zum Kriegsende im Einsatz blieb.

Nachdem Adolf Proksch von 28. August bis 6. Dezember 1945 aufgrund einer Verwechslung mit dem ehemaligen Landesleiter der NSDAP und Reichstreuhänder der österreichischen Nationalsozialisten Alfred Proksch (1891–1981) für einige Wochen im Salzburger US-Anhaltelager Golling inhaftiert gewesen war, war Proksch bis 31. Mai 1946 als Vertragsbediensteter erneut bei der nunmehrigen Domänenverwaltung der Niederösterreichischen Landesregierung beschäftigt. Im Juni 1946 bekam er nach Interventionen u.a. von Bundeskanzler Figl schließlich eine Anstellung im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, welche (später teilweise durch einen vom Rechnungshof monierten Sondervertrag) bis zu seiner Pensionierung im Jänner 1953 bestand.

Am 18. Juli 1946 wurden Adolf Proksch seitens der Magistratsabteilung 12 die Amtsbescheinigung und das Begünstigungsheft infolge seines Antrags aufgrund Opferfürsorgegesetzes ausgestellt, da durch seinen Einsatz für ein „freies und demokratisches Österreich“, sowie seine Inhaftierungen im Wiener Polizeigefangenenhaus Rossauer Lände und im Konzentrationslager Dachau die Voraussetzungen dafür als erfüllt angesehen wurden. Seine Beitrittserklärung zur *ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten* reichte Adolf Proksch per 22. April 1952 ein. Darüber hinaus suchte er im September 1952 bei der Magistratsabteilung 12, Referat Opferfürsorge, um Haftentschädigung für die Haft in der Rossauerkaserne bzw. in Dachau an. Im April 1953 sprach man ihm für elf Haftmonate je öS 431,20 zu, insgesamt sohin öS 4.743,20. 1961 stellte Adolf Proksch einen neuerlichen Antrag, nachdem sich mit der Novellierung des Opferfürsorgegesetzes die monatliche Entschädigungssumme verdoppelt hatte, sodass ihm 1962 nochmals öS 4.716,80 zugesprochen wurden. Per Bescheid vom 1. August 1962 erhielt er seitens des Magistrats außerdem öS 10.000,- Einkommensentschädigung. Seine Bemühungen um Auszahlung einer Beamtenentschädigung vom 15. Jänner 1953 im Sinne des Beamtenentschädigungsgesetzes BGBl. 181/1952, hingegen scheiterten.

Noch während der NS-Zeit hatte Proksch zwei „arisierte“ Immobilien erworben: im August 1943 um RM 28.000,- zwei Drittelanteile der Liegenschaft in Wien 6, Gumpendorferstraße 114, welche zuvor im August 1939 dem Ehepaar Margit und Arnold Löffler im Zuge der „Aktion Gildemeester“ durch das Deutsche Reich entzogen worden war; und am 14. März 1944 ein bebautes Mietwohngrundstück in der Tandelmarktgasse 10 in Wien 2, das Nanette Schechner, die im Oktober 1941 nach Łódź/Litzmannstadt deportiert und ermordet wurde, entzogen worden war. Den Kaufpreis in Höhe von RM 33.000,- beglich Proksch bei der Reichsfinanzverwaltung des Oberfinanzpräsidenten Wien in bar. Er schenkte die Liegenschaft in der Folge seinen Söhnen Hans und Adolf jun., die jeweils zur Hälfte grundbücherlich eingetragen wurden. In seiner später eingebrachten Anmeldung nach der Vermögensentziehungsanmeldeverordnung BGBl. 166/1946 begründete Proksch diese Schenkung damit, dass ihm der Erwerb

1942 nicht gestattet worden wäre, lediglich für seine beiden „im Feld befindlichen“ Söhne hätte er die Immobilie schließlich erwerben können. Damit wollte er seine Familie absichern, da er nach der Entlassung aus seiner KZ-Haft mit „einer neuerlichen Verhaftung“ zu rechnen gehabt habe. Als Nanette Schechners Sohn Theodor Eiler seinerseits Anspruch auf Rückstellung des Mietwohngrundstücks in der Tandelmarktgasse erhob, forderte Adolf Proksch eine Ersatzliegenschaft für dieses oder die Rückvergütung des 1944 entrichteten Kaufpreises. Die Liegenschaft wurde 1951 an Theodor Eiler zurückgestellt, ob eine Ablöse an Proksch bezahlt wurde, geht aus dem Rückstellungsakt nicht hervor. Die im Jahr 1949 stattgefundenene Verhandlung betreffend die Rückstellung der Liegenschaft in Wien 6 endete in einem Vergleich, der Adolf Proksch zur Zahlung von öS 37.000,- verpflichtete, umgerechnet der Wert zum Erwerbungszeitpunkt im Jahr 1943. Die Abschlusszahlung musste die ehemalige Eigentümerin Margit Löffler 1950 über das Bezirksgericht Innere Stadt einklagen.

Neben diesen beiden Verfahren, in denen Proksch als Profiteur von „Arisierungen“ involviert war, erklärte er sich im Zuge der Vermögensentziehungs-Anmeldung selbst als Geschädigter: Am 15. Dezember 1946 meldete er eine 1938/39 erfolgte Entziehung einer vor Juli 1933 erbrachten Einlage von öS 25.000,- als stiller Gesellschafter der Wiener Metallwarenfabrik Benno Waluszczyk. Mit Erkenntnis vom 14. Oktober 1947 sah sich die Rückstellungskommission als „sachlich unzuständig“ an; Adolf Proksch hatte die Verfahrenskosten von öS 300,- zu tragen.

Von Adolf Proksch sind auch mehrere Verkäufe von Kunstobjekten während der NS-Zeit belegt, wobei nicht rekonstruiert werden kann, woraus sich sein privater Kunstbesitz zusammensetzte und wie umfangreich dieser war. Möglicherweise stammten Sammlungsobjekte aus der Familie seiner Frau Sabine, die eine Nachfahrin des Bildhauers Johann Baptist Hagenauer (1732–1810) war. Im Februar 1944 verkaufte Adolf Proksch der Wiener Galerie Sanct Lucas um insgesamt RM 10.000,- das Gemälde *Vier Tauben* von Jacob Victors (1640–1705), eine Kupfertafel von Pietro Berettini da Cortona (1596–1669) und ein Blumenstillleben auf Holz von Johann Baptist Drechsler (1786–1811). Die Österreichische Galerie kaufte am 20. März 1944 direkt von Adolf Proksch die Holzstatuette „Chronos“. Seiner Bitte um eine beschleunigte Überweisung des Rechnungsbetrages in Höhe von RM 5.000,- kam Direktor Bruno Grimschitz nach. Im Vergleich zu anderen skulpturalen Werken, die 1943/44 vom Museum erworben wurden, ist der Kaufpreis für die Chronos-Skulptur als relativ hoch zu bewerten.

Die *Vier Tauben*, welche die Galerie St. Lucas am 29. März 1944 an den „Sonderauftrag Linz“ weiterveräußert hatte (Linz-Nr. 3539) und die unmittelbar darauf in Altaussee geborgen wurden, gelangten am 8. Juli 1945 in den Central Collecting Point (CCP) München. Im Zuge eines Sammelclaims für österreichische Kunstgüter wurde Adolf Proksch mit 17. Jänner 1949 vom Bundesdenkmalamt (BDA) mitgeteilt, dass das Gemälde *Vier Tauben*, das den Erhebungen nach aus seinem Besitz stammte, im CCP München festgestellt wurde. Zugleich bekam Proksch die Aufforderung, den für eine Rückführung nach Österreich benötigten Nachweis über seine Eigentümerschaft zu erbringen und

darzustellen, ob der Erwerb zwangsweise „unter Umständen, welche durch die nationalsozialistische Besetzung Österreichs verursacht wurden“, erfolgt sei. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Proksch keine Forderung nach Rückstellung der von ihm 1944 verkauften Kunstwerke erhoben. Der Aufforderung des BDA kam Proksch umgehend nach. Er bestätigte, dass das Gemälde zum Stichtag März 1938 in seinem Eigentum gewesen sei, und erklärte, seine Lage habe ihn zum Verkauf von drei Gemälden, darunter die *Vier Tauben* von Jacob Victors, genötigt. Den Verkauf der Skulptur an die Österreichische Galerie erwähnte er hingegen nicht. Nachdem das BDA den Eigentumsnachweis nach München übermittelt hatte, vergingen einige Jahre ohne Ergebnis. Mit Schreiben vom 23. Juni 1957 machte Proksch gegenüber dem BDA erneut seine politische Verfolgung geltend:

„Ich hätte nie an einen Verkauf des Bildes gedacht, wenn ich nicht als Opfer der politischen Verhältnisse nach 1938 in finanzielle Not geraten wäre. Ich habe also nachweislich als politisch Verfolgter erst 1944 das Gemälde an die Galerie St. Lucas in Wien sehr billig verkaufen müssen. Ich kann daher vor jedermann an eidesstatt erklären, daß sich das oben erwähnte Gemälde bereits vor dem 12.3.1938 als mein Eigentum – ich bin seit jeher Österreicher – in Wien befunden hat.“

Mit 1. Oktober 1957 wurde der Anspruch der Republik Österreich auf Restitution der *Vier Tauben* vom deutschen Bundesamt für Äußere Restitution anerkannt und das Gemälde nach Österreich überstellt. Das BDA informierte Adolf Proksch, er habe sich bezüglich einer Rückstellung an ihn an die Finanzlandesdirektion (FLD) für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zu wenden. Obwohl Proksch im Frühjahr 1959 der Finanzlandesdirektion wiederum seine zum Zeitpunkt des Verkaufs des Gemäldes angeblich prekäre Wirtschaftslage beschrieb –

„Ich hätte mich nie zum Verkaufe entschlossen, wenn ich als politisch Verfolgter nicht unter doppeltem Druck gestanden wäre, einmal unter dem psychischen Drucke jahrelanger Furcht vor Confiskation und Verhaftung und ausserdem unter dem materiellen Drucke meiner damaligen Existenzlosigkeit“ –,

wies die Behörde den Antrag auf Rückstellung des Bildes mit Bescheid vom 25. Juni 1959 ab, mit der Begründung, die politische Verfolgung von Proksch habe 1939, der Verkauf der Bilder erst 1943 [realiter 1944, Anm.] stattgefunden, weshalb ein Entziehungstatbestand im Sinne des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. 53/1947, nicht gegeben wäre. Auch die Berufung wurde abschlägig beurteilt. In der Begründung des Berufungsbescheids des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. November 1959 hieß es hinsichtlich des Zusammenhangs von Prokschs politischer Verfolgung und dem Verkauf der Gemälde 1944:

„Es ist ohne weiteres möglich, dass der Einschreiter, der in der Vaterländischen Front eine hohe Funktion bekleidet hatte, nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus in finanzielle Schwierigkeiten gelangt ist [...] Die von ihm bekleideten Posten können nicht als gleichwertig mit seiner früheren Funktion bezeichnet werden.“

Proksch hätte die „inkriminierte Transaktion“ somit verständlich gemacht, es „reicht jedoch nicht hin, diesen speziellen Verkauf als Entziehung zu qualifizieren.“

Allerdings wurde im Bescheid des Weiteren festgehalten:

„Es wird allerdings bei der weiteren Behandlung des Vermögens zu bedenken sein, daß dieses Bild von der Bundesrepublik Deutschland der Republik Österreich als gewaltsam erworbenes Vermögen rückgemittelt worden ist. Der Einschreiter wird sich also an die dieses Vermögen verwaltende Stelle, das ist das Bundesministerium für Unterricht, bzw. das Bundesdenkmalamt, mit dem Antrag zu wenden haben, ihm dieses Bild gegen Begleichung der der Republik Österreich aus der Rückführung entstandenen besonderen und anteilmäßigen allgemeinen Kosten zu überlassen.“

Von dieser Möglichkeit machte Adolf Proksch Gebrauch: Ungeachtet der abschließenden Beurteilung im Berufungsbescheid, dass „*der vorliegende Tatbestand*“ für eine Behandlung „*als nichtige Vermögensentziehung nach den Rückstellungsgesetzen*“ nicht ausreichend wäre, wurde ihm das Gemälde überlassen. Die Übergabe erfolgte am 3. Mai 1960 nach Tilgung der zuvor vom BDA berechneten angefallenen Kosten in Höhe von öS 195,- und Einholung der Zollquittung.

Der Verbleib der anderen beiden Kunstobjekte, welche Adolf Proksch 1944 an die Galerie Sanct Lucas verkaufte, konnte nicht rekonstruiert werden.

Die Holzstatuette „Chronos“ befindet sich hingegen bis heute im Bestand der Österreichischen Galerie Belvedere, Inventarnummer 3980. Ein Antrag auf Rückstellung dieses Objekts ist nicht nachweisbar.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 sind „*entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.*“

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass die heute noch in der Österreichischen Galerie Belvedere vorhandene Holzstatuette, *Chronos*, 1944 direkt von Adolf Proksch an das Museum für RM 5.000,- verkauft wurde. Somit ist dieser Verkauf als Rechtsgeschäft gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu prüfen.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen

sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Der Beirat hat von diesem Grundsatz nur in sehr engen Fällen eine Ausnahme gemacht. In seiner Empfehlung vom 10. Juni 2011 zu Karl Mayländer, und darauf in den Empfehlungen vom 16. März 2018 zu Carl Heumann bzw. vom 19. April 2019 zur Familie Wittgenstein rekurrierend, hat der Beirat zur Reichweite des § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz eine Prüfung dahingehend vorgenommen, *„ob ein derartiges Rechtsgeschäft im Einzelfall bloß in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung steht und dieser Zusammenhang jedoch von anderen (an sich unbedenklichen) Beweggründen überlagert ist. [...] Unter dem Blickwinkel des Dritten Rückstellungsgesetzes konnte daher eine Rückstellung nur durch den Nachweis verweigert werden, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre“*.

Dementsprechend ist aufgrund des dargelegten Sachverhalts festzuhalten, dass Adolf Proksch dem Personenkreis der politisch Verfolgten zuzurechnen ist. Er wurde aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb des Verwaltungsapparats der Vaterländischen Front nach dem „Anschluss“ 1938 inhaftiert und mit dem sogenannten „Prominenten-Transport“ ins Konzentrationslager Dachau verbracht. Doch es gelang ihm, nach seiner Freilassung am 18. Jänner 1939, Verwendung in der Wehrmachtsverwaltung zu finden. So wurde ihm im Juli 1939 seitens des Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die Bestätigung ausgestellt, dass gegen seine Beschäftigung in der Privatwirtschaft „keine politischen Bedenken bestünden“, was offenbar auch für die Wehrmacht galt, wo er spätestens ab Herbst 1939 als Oberzahlmeister Dienst versah. Im Dezember 1940 wurde Adolf Proksch, mittlerweile mit den Aufgaben eines Kriegsverwaltungsrats beauftragt bzw. mit dem Rang eines Kriegsverwaltungsrates a.K. beliehen, als einem der ersten Beamten des Wehrkreises XVII das Kriegsverdienstkreuz zweiter Klasse mit Schwertern verliehen. Nach der Auflösung der Kriegsverwaltungsräte bzw. der Aufhebung sämtlicher a.K.-Stellungen per 31. Dezember 1943 war Adolf Proksch ab Februar 1944 bei der Reichsdomänenverwaltung in der Reichsstatthalterei Niederdonau im Einsatz.

Im August 1943 erwarb er zwei Drittelanteile einer zuvor dem Ehepaar Löffler entzogenen Liegenschaft in Wien 6 um RM 28.000. Mit 14. März 1944 folgte der Kauf eines bebauten Mietwohngrundstücks in Wien 2, welches der mutmaßlich 1941 in Łódź/Litzmannstadt ermordeten Nanette Schechner entzogen worden war. Den Betrag hierfür in Höhe von RM 33.000,- hatte Proksch bei der Reichsfinanzverwaltung, Oberfinanzpräsident Wien, in bar beglichen. In denselben Zeitraum, Frühjahr 1944, fielen die bis dato in den Quellen nachvollziehbaren Kunstverkäufe Adolf Prokschs: So verkaufte er der Galerie St. Lucas im Februar 1944 um insgesamt RM 10.000,- drei Kunstwerke, deren eines, das Gemälde *Vier Tauben* von Jacob Victors, in weiterer Folge an den „Sonderauftrag Linz“ weiterveräußert wurde. Nachdem 1959 der Anspruch der Republik Österreich auf Restitution vom deutschen Bundesamt für Äußere Restitution anerkannt und das Gemälde nach Österreich überstellt worden war,

machte Proksch, um es in weiterer Folge an seine Person restituiert zu erhalten, gegenüber der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland geltend, er hätte sich *„nie zum Verkaufe entschlossen, wenn [er] als politisch Verfolgter nicht unter doppeltem Druck gestanden wäre, einmal unter dem psychischen Drucke jahrelanger Furcht vor Confiskation und Verhaftung und ausserdem unter dem materiellen Drucke meiner damaligen Existenzlosigkeit“*, was die FLD, die einen Entziehungstatbestand nicht gegeben sah, zurückwies; im Berufungsbescheid 1959 stellte das BMF fest, dass *„der vorliegende Tatbestand“* für eine Behandlung *„als nichtige Vermögensentziehung nach den Rückstellungsgesetzen“* nicht ausreichend wäre. Dessen ungeachtet wurde Proksch das Gemälde gegen Tilgung der aus der Rückführung angefallenen Kosten überlassen.

Der Verkauf der gegenständlichen Holzstatuette um RM 5.000,- an die Österreichische Galerie erfolgte am 20. März 1944, nur sechs Tage, nachdem Proksch die „arisierte“ Liegenschaft in Wien 2 erworben hatte, wobei seiner Bitte um eine beschleunigte Überweisung des Rechnungsbetrages seitens der Museumsdirektion umgehend nachgekommen wurde. Er meldete diesen Verkauf nach 1945 weder nach der Vermögensentziehungsanmelde-Verordnung als entzogen an noch beantragte er die Rückstellung der Statuette nach den Rückstellungsgesetzen.

Eine fortdauernde politische Verfolgung über die Jahre 1938/39 hinausgehend kann daher ebenso wenig festgestellt werden wie eine NS-verfolgungsbedingt begründete finanzielle Notlage, welche Proksch nach dem Krieg stets anführte. Wiewohl er in der Wehrmachtsverwaltung weniger verdiente als zuvor bei der Vaterländischen Front, bezog er ab Herbst 1939 ein regelmäßiges Einkommen von der deutschen Wehrmacht und erwarb später zwei zuvor „arisierte“ Liegenschaften, was ihm, hätte er zu diesem Zeitpunkt als politisch unzuverlässig oder als Regimegegner gegolten, wohl nicht möglich gewesen wäre. So erscheint ein Verkauf durch den NS-Staat an einen Regimegegner als sehr wenig plausibel; des Weiteren erscheint es als höchst unwahrscheinlich, dass eine von der Verfolgung des NS-Regimes und damit auch vom NS-Vermögensentzug betroffene Person über den nicht unerheblichen Betrag von insgesamt RM 61.000 frei verfügen und von diesem wiederum zumindest RM 33.000 in bar erlegen konnte, um – zuvor anderen verfolgten Personen entzogene – Liegenschaften zu erwerben. Die zeitliche Nähe zwischen dem Ankauf der Immobilien (August 1943 und März 1944) und dem Verkauf der Kunstobjekte (Februar und März 1944) lassen vielmehr den Schluss zu, dass Proksch damit einen Teil des Ankaufes der Liegenschaften gegenfinanzierte.

Proksch führte nach 1945 zum Nachweis seiner politischen Verfolgung zudem seine Rückstufung vom Kriegsverwaltungsrat auf den Rang eines Oberzahlmeisters an. Auch dieses Argument erscheint auch als wenig stichhaltig, da die Rückstufung vielmehr vor dem Kontext der sich für das NS-Reich zusehends verschlechternden Kriegslage und im Sinne des Abbaus von Verwaltungsposten zur Freimachung von Ressourcen zu Gunsten der „kämpfenden Truppe“ zu betrachten ist. Das Argument der angeblich

politisch motivierten Degradierung wird zudem durch die Bestätigung des Gaupersonalamts vom 2. Mai 1944, wonach gegen Proksch „in politischer Hinsicht keine Bedenken“ bestünden, widerlegt. Nicht nachvollziehbar ist Adolf Prokschs wirtschaftliche Situation zum Zeitpunkt des Verkaufes der gegenständlichen Statuette an die Österreichische Galerie, jedoch kann angesichts des zeitgleich erfolgten Kaufes der Immobilien um RM 33.000,- mitnichten von einer „Existenzlosigkeit“ die Rede sein; der Verkauf stellt sich somit nicht als ein solches Rechtsgeschäft dar, welches im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs vorgenommen worden ist, sohin wäre er auch unabhängig von der NS-Machtübernahme erfolgt.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass Adolf Proksch zwar zweifelsfrei nach dem „Anschluss“ politisch verfolgt war, der gegenständliche Verkauf an das Museum 1944 jedoch nicht auf einer politisch motivierten Verfolgung bzw. Notlage gründete. So entschied auch die Finanzlandesdirektion 1959, dass der Entziehungstatbestand im Sinne des Zweiten Rückstellungsgesetzes nicht erfüllt sei.

Dem Bundesminister ist daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen von Todeswegen nicht zu empfehlen.

Wien, am 30. März 2022
Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Sonja BYDLINSKI, MBA

Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Birgit KIRCHMAYR

Ministerialrätin
Dr.ⁱⁿ Eva B. OTTILLINGER

A.o. Univ.Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Hofrat d. VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglied:

Hofrat
Dr. Christoph HATSCHEK